

1 Vertragsbestandteile

- 1.1 Bestandteile des Vertrages sind im Falle der Auftragserteilung die in Ziff. 1 des Verhandlungsprotokolls aufgeführten Unterlagen.
- 1.2 Soweit Liefer-, Montage-, Verkaufs- und Zahlungsbedingungen u. ä. des NU nicht besonders vereinbart werden, sind diese nicht Vertragsbestandteil. Gleiches gilt für vom NU vor der Verhandlung erklärte Vorbehalte, Annahmen und Einschränkungen u.ä.
- 1.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, bleiben die übrigen verbindlich.

2 Leistung – Vergütung

Durch die Einheits- oder Pauschalpreise werden alle Leistungen einschließlich Nebenleistungen des NU abgegolten, die nach den Vertragsgrundlagen zur vollständigen Erreichung des Vertragszweckes notwendig werden. Dies gilt insbesondere für alle Löhne, Gehälter, Zuschläge, Kosten, Lizenzen, Gebühren, Abgaben sowie einschlägige Steuern. Durch die Preise abgegolten sind auch die Kosten des NU für die Einweisung des Personals des AG in Bedienung und Wartung der vom NU gelieferten und/oder montierten Anlagen.

3 Ausführungsunterlagen

- 3.1 Der NU hat die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig beim HU anzufragen und sofort nach Erhalt auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Alle in den Ausführungszeichnungen angegebenen Maße müssen, soweit sie die Leistungen des NU betreffen, vom NU geprüft bzw. am Bau überprüft oder genommen werden. Alle Unstimmigkeiten sind vom NU unverzüglich dem HU bekanntzugeben. Bei vereinbarter Fertigung nach Soll-Maßen sind Toleranzen mit dem HU festzulegen. Bei Nichterfüllung dieser Pflichten trägt der NU alle daraus dem HU oder ihn selbst treffenden Nachteile.
- 3.2 Alle dem NU übergebenen Zeichnungen, Berechnungen, Urkunden und sonstigen Ausführungsunterlagen bleiben ausschließlich Eigentum des HU. Sie dürfen nur im Rahmen des geschlossenen NU-Vertrages verwendet und ohne vorherige Zustimmung des HU weder veröffentlicht noch dritten Personen zugänglich gemacht werden.
Veröffentlichungen über die Leistungen des NU oder Teile des Bauvorhabens sind nur mit vorheriger Zustimmung des HU zulässig. Hierzu gehört auch die Angabe von Verfahren oder die Weitergabe von Zeichnungen und Abbildungen.
Der NU verpflichtet sich, ihm etwa im Zusammenhang mit diesem Nachunternehmervertrag bekannt werdende Betriebsgeheimnisse und vertrauliche Angaben nicht an Dritte weiterzugeben. Im Falle eines Verstoßes steht dem HU das Recht auf Schadensersatz und Auftragsentziehung zu. Es gelten dann die Rechtsfolgen des § 8.3 VOB/B.
- 3.3 Der NU hat alle für seine Leistungen erforderlichen Berechnungen und Ausführungspläne, soweit sie nicht vom HU zu liefern sind, ohne besondere Vergütung zu erstellen und dem HU rechtzeitig vorzulegen. Dies gilt insbesondere auch für die erforderlichen Montagepläne und die notwendigen Berechnungen sowie für alle Angaben und Daten seiner Lieferungen und Leistungen, die für andere Gewerke von Bedeutung sind. Die hieraus entstehenden Kosten hat der NU bei seiner Preisbildung einzukalkulieren.
Nach Vertragsabschluß hat der NU die von ihm zu erstellenden Planungsunterlagen für Schlitze, Durchbrüche, Leitungsdurchführungen und Detailpläne seiner einzubauenden Werkteile dem HU einzureichen. Alle Angaben für vom NU benötigte Aussparungen, Schlitze, Betriebseinrichtungen etc. sind vom NU mit dem HU rechtzeitig abzustimmen. Kosten durch falsche, vergessene oder nicht rechtzeitige Angaben des NU gehen zu Lasten des NU.
- 3.4 Auch nach Vorlage beim HU bleibt der NU für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihm zu beschaffenden oder zu erstellenden Ausführungsunterlagen verantwortlich und haftbar. Dies gilt auch dann, wenn der HU derartige Unterlagen ausdrücklich zur Ausführung freigibt oder genehmigt.
- 3.5 Der HU darf die evtl. zu erstellenden Unterlagen des NU ohne zusätzliche Vergütung für das betreffende Bauvorhaben nutzen.
- 3.6 Soweit für den ausgeschriebenen Leistungsbereich besondere behördliche Genehmigungen, Zulassungen oder Abnahmen erforderlich sind, müssen diese vom NU ohne besondere Vergütung rechtzeitig eingeholt bzw. veranlaßt werden. Schriftliche Unterlagen bzw. Abnahmeprotokolle sind unaufgefordert dem HU in ausreichender Anzahl einzureichen.
- 3.7 Alle Vermessungsarbeiten für Leistungen des NU sind vom NU eigenverantwortlich durchzuführen. Vermessungspunkte sind ausreichend zu sichern, auch wenn diese nicht vom NU hergestellt wurden.
- 3.8 Der NU ist verpflichtet, sich über die Lage der Baustelle, ihre Zugänglichkeit und über die für die Durchführung seiner Leistungen notwendigen Tatsachen rechtzeitig und ausreichend zu unterrichten. Er hat sich insbesondere über Vorhandensein und Lage etwaiger Ver- und Entsorgungsleitungen, Kabel u. ä. in seinem Arbeitsbereich eigenverantwortlich bei den jeweils zuständigen Stellen zu erkundigen.

4 Ausführung

- 4.1 Den nach der Landesbauordnung verantwortlichen Bauleiter/Fachbauleiter hat der NU vor Arbeitsaufnahme zu benennen und bei Arbeitsbeginn zu stellen. Daneben ist ein verantwortlicher Vertreter des NU zu benennen, der bevollmächtigt ist, alle für die gesamte Vertragsabwicklung und evtl. Vertragsänderung erforderlichen Erklärungen für und gegen den NU abzugeben oder entgegenzunehmen sowie – falls erforderlich – die entsprechenden Arbeiten sofort ausführen zu lassen.
- 4.2 Der NU hat auf Anforderung des HU ein förmliches Bautagebuch nach den Vorschriften des HU zu führen und dem HU täglich einzureichen.
- 4.3 Der HU kann im Einzelfall den NU in Fragen, die dessen Leistungsteil betreffen, zu Besprechungen mit dem AG hinzuziehen. Unmittelbare Verhandlungen und Vereinbarungen zwischen AG und NU über dessen Leistungen aus diesem Vertrag sind nicht statthaft.
- 4.4 Der Platz für die Baustelleneinrichtung und Materiallagerung wird vom HU entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten zugewiesen. Notwendige Umlagerungen und Umsetzungen werden nicht besonders vergütet. Werden vom HU Strom und Wasser zur Verfügung gestellt, erfolgt dies gegen Vergütung ab Hauptabnahmestelle. Die Installation zu den Verwendungsstellen einschl. Arbeitsplatzbeleuchtung und die unfallsichere Ausleuchtung aller für den NU notwendigen Zugangswege hat der NU ohne besondere Vergütung auszuführen.
- 4.5 Der NU ist für die vorschriftsmäßige und sichere Verwahrung und Unterbringung seiner Materialien und Geräte selbst verantwortlich. Der HU übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung. Der NU hat die in § 4.5 VOB/B genannten Maßnahmen sowie das Ableiten des Tages- und Oberflächenwassers, das seine Leistungen beeinträchtigt, ohne zusätzliche Vergütung durchzuführen.
- 4.6 Für die Unterbringung und den Transport der Arbeitskräfte und Baustoffe hat der NU selbst zu sorgen. Es besteht kein Anspruch auf Benutzung von bestehenden Baulichkeiten und Einrichtungen innerhalb des Baugeländes. Beim Transport von Stoffen hat der NU die Gefahrgutverordnung zu beachten.

- 4.7 Für vom HU zur Verfügung gestellte Leistungen (z.B. Wasser, Strom etc.) hat der NU eine Kostenbeteiligung nach gesonderter Vereinbarung zu leisten. Verlangt der NU Abrechnung nach tatsächlichem Verbrauch, hat er auf eigene Kosten Verbrauchsmengenzähler anzubringen.
- 4.8 Muster und Proben der vom NU zur Verwendung vorgesehenen Materialien und Teile sind von ihm auf Anforderung des HU zu liefern und zu montieren. Die Kosten hierfür und für vom HU verlangte Prüfzeugnisse und Herstellungsnachweise trägt der NU.
- 4.9 Für alle Bau- und Bauhilfsstoffe ist die Gefahrstoff-Verordnung zu beachten. Nachweise über Hersteller und Zusammensetzung der verwendeten Stoffe sowie die Sicherheitsdatenblätter von Gefahrstoffen sind dem HU auf Verlangen binnen 2 Wochen zu übergeben.
- 4.10 Der HU kann vom NU verlangen, daß er Arbeitskräfte, die fachlich oder persönlich ungeeignet sind oder ihrer Verpflichtung zum Tragen von Schutzausrüstungen nicht nachkommen oder keine gültige Arbeitsgenehmigung vorlegen können, von der Baustelle entfernt und durch andere ersetzt.
- 4.11 Der NU hat zur Verhütung von Arbeitsunfällen im Zusammenhang mit seiner Leistung die Baustellenverordnung, alle für ihn geltenden Unfallverhütungsvorschriften sowie einen ggfls. vorhandenen Sige-Plan zu beachten. Vor Benutzung fremder Gerüste oder Einrichtungen hat der NU diese eigenverantwortlich zu prüfen.
Der NU hat seine auf der Baustelle eingesetzten Arbeitskräfte zu verpflichten, die von den zuständigen Berufsgenossenschaften vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstungen (z. B. Schutzhelme, Sicherheitsschuhe) zu tragen. Arbeitskräfte des NU, die ihrer Verpflichtung zum Tragen der Schutzausrüstungen nicht nachkommen, können von der Baustelle verwiesen werden.
- 4.12 Soweit der HU Schutz- und Sicherheitseinrichtungen stellt, werden diese bei der Übergabe an den NU gemeinsam abgenommen. Sie sind vom NU eigenverantwortlich zu unterhalten und erforderlichenfalls zu ergänzen. Der NU hat sie nach Abschluß der Arbeiten dem HU ordnungsgemäß zurückzugeben. Vorhandene Schutzabdeckungen, Geländer oder ähnliches, die zur Durchführung der Arbeiten vorübergehend entfernt werden müssen, sind wieder ordnungsgemäß herzustellen. Für die Dauer der Entfernung müssen alle Gefahrstellen durch andere geeignete Maßnahmen unfallsicher abgesperrt und beschildert werden.
- 4.13 Die Weitervergabe von vertraglichen Leistungen ist dem NU nur mit schriftlicher Zustimmung des HU gestattet. Dies gilt auch bei jeder Weitervergabe von Leistungen durch den NU an weitere Nachunternehmer und/oder Verleiher, auch sofern dies im Rahmen aufeinanderfolgender Untervergaben im Wege einer sog. Nachunternehmerkette geschieht.
Der NU verpflichtet sich, bei der Ausführung der ihm übertragenen Leistungen Arbeitskräfte aus Ländern außerhalb der Europäischen Union nur dann einzusetzen, wenn sie im Besitz einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung sind, die zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt. Der NU verpflichtet sich weiter, bei der Ausführung der ihm übertragenen Leistungen Arbeitskräfte aus den EU-Beitrittsstaaten Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik und Ungarn nur dann einzusetzen, wenn diese im Besitz einer gültigen Arbeitsgenehmigung-EU sind. Auf Ziff. 10.3 NUB wird hingewiesen.
- 4.14 Bei der Weitergabe von vertraglichen Leistungen durch den NU an weitere Nachunternehmer und/oder Verleiher, auch sofern dies im Rahmen jeweils aufeinander folgender Untervergaben im Wege einer sog. „Nachunternehmerkette“ geschieht, hat der NU jeweils sicherzustellen, daß sämtliche Nachunternehmer und/oder Verleiher – auch sofern sie im Rahmen aufeinanderfolgender Untervergaben Teile der vertraglichen Leistungen des NU ausführen – die unter Ziff. 4.13 beschriebenen Verpflichtungen übernehmen und einhalten. Auf Ziff. 10.3 NUB wird hingewiesen.

5 Abfallentsorgung – Reinigung

- 5.1 Der NU hat ohne besondere Aufforderung und Vergütung Ordnung auf der Baustelle zu halten und ständig den durch seine Leistungen entstandenen Schutt und Schmutz unter Beachtung des geltenden Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes von der Baustelle zu entsorgen. Nach Beendigung der Vertragsleistungen sind sowohl die Lager- und Arbeitsplätze als auch die Baustelle selbst zu räumen und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
Falls der NU diesen Verpflichtungen innerhalb einer vom HU gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt, ist der HU berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen und dem NU zu berechnen. Schäden bzw. Mehrkosten, die aus einer unbefugten Benutzung der vom HU aufgestellten Container entstehen (z. B. Sortieraufwand, höhere Deponiegebühren) werden dem NU in Rechnung gestellt.
- 5.2 Der NU hat auf den durch den Baustellenverkehr in Anspruch genommenen öffentlichen und privaten Straßen einschließlich Gehwegen jegliche Beschädigung oder Verschmutzung zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt auch für Lieferantfahrzeuge des NU; insoweit haftet der NU wie für eigenes Verschulden. Kommt der NU einer Beseitigungsaufforderung innerhalb einer vom HU gesetzten angemessenen Frist nicht nach, kann der HU die Beseitigung selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen; in beiden Fällen trägt der NU die Kosten.

6 Ausführungsfristen – Vertragsstrafe – Ersatzvornahme

- 6.1 Alle vereinbarten Termine – einschließlich Zwischentermine – sind vertraglich bindend (Vertragstermine).
- 6.2 Auf Verlangen des HU ist der NU verpflichtet, unverzüglich einen detaillierten Bauzeitenplan, der die vereinbarten Vertragstermine berücksichtigt, dem HU vorzulegen und mit diesem abzustimmen.
- 6.3 Im Falle des Verzugs hat der NU für jeden Kalendertag der Terminüberschreitung eine Vertragsstrafe in der gesondert vereinbarten Höhe zu zahlen. Mit der Vertragsstrafe sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, alle Vertragstermine belegt. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann bis zur Fälligkeit der Schlußzahlung erklärt werden.
- 6.4 Macht der HU einen Anspruch auf Schadensersatz geltend, so ist die verwirkte Vertragsstrafe auf die Höhe des Anspruchs anzurechnen.
- 6.5 Der HU behält sich Terminplanänderungen vor. In diesem Fall werden neue Vertragstermine vereinbart. Bereits verwirkte Vertragsstrafen entfallen durch Vereinbarung neuer Termine nicht.
- 6.6 Ist der NU aus Gründen, die in seinem Risikobereich liegen, außerstande, die Arbeiten vertragsgerecht auszuführen und droht hierdurch eine Überschreitung der Fertigstellungsfristen, so ist der HU nach vorheriger schriftlicher Androhung auch ohne Teilkündigung berechtigt, die Teilleistungen, bei denen es zu Verzögerungen kommt, selbst auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen. Dem NU stehen für die entzogenen Leistungsteile weder Vergütung noch Schadensersatzansprüche zu.

7 Behinderung

- 7.1 Der NU hat seine Arbeiten so durchzuführen, daß andere am Bau tätige Unternehmen nicht behindert oder geschädigt werden. Er muß rechtzeitig und ausreichend für alle erforderlichen Unterrichtungen oder Abstimmungen bezüglich des technischen und zeitlichen Arbeitsablaufes Sorge tragen.
- 7.2 Etwaige geringfügige und bauübliche Behinderungen berechtigen den NU nicht zu irgendwelchen Ansprüchen gegenüber dem HU. Ist erkennbar, daß sich durch eine Behinderung oder Unterbrechung nicht nur geringfügige Auswirkungen ergeben, hat der

NU diese dem HU unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterläßt er schuldhaft diese Mitteilung, hat er den dem AG daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

- 7.3 Wird der NU von anderen Nachunternehmern oder Dritten in der Ausführung seiner Leistung behindert, ohne daß den HU daran ein Verschulden trifft, so sind etwaige Entschädigungsansprüche des NU gegen den HU auf den Betrag beschränkt, den der HU gegen den Verursacher durchsetzen kann.

8 Abnahme

- 8.1 Der NU hat die Fertigstellung seiner Leistungen dem HU schriftlich anzuzeigen.
- 8.2 Vor der Abnahme hat der NU seine Leistungen auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu überprüfen und ggf. Rest- und Nacharbeiten umgehend durchzuführen. Ferner ist dem HU vor der Abnahme eine vollständige Bauakte zu übergeben. Sie muß die vom NU zu beschaffenden Zustimmungen, Abnahmen, Genehmigungen, Prüfzeugnisse, Berechnungsunterlagen, Bedienungsanleitungen und Bestandspläne sowie eine Liste mit den Herstellern der vom NU verwandten Materialien enthalten. Bestands- und Revisionspläne sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, in Form von Datenträgern und dreifach farbig angelegten Lichtpausen (einschließlich eventueller Schaltbilder) zu übergeben.
- 8.3 Es findet eine förmliche Abnahme statt. Sofern jedoch die NU-Leistungen vereinbarungsgemäß bei der Abnahme der Gesamtleistung des HU durch den AG abgenommen werden, reicht es für die Abnahme in der Regel aus, daß der HU das Gesamt-Abnahmeprotokoll auszugsweise an den NU weiterleitet. Abnahmetermin und Vorbehalte des AG gelten in dem Fall auch gegenüber dem NU. Der NU kann jedoch auch eine gesonderte förmliche Abnahme seiner Leistungen verlangen, sofern er dies dem HU in der schriftlichen Fertigstellungsanzeige mitteilt.
- 8.4 Eine Abnahme vor Ablauf der vereinbarten Ausführungsfrist (§ 12.1 VOB/B), Teilabnahmen nach § 12.2 VOB/B und die Abnahmefiktion nach § 12.5 VOB/B sind ausgeschlossen.

§ 640 Abs. 1 Satz 3 BGB wird gleichfalls ausgeschlossen.

9 Mängelansprüche

- 9.1 Die Mängelansprüche richten sich grundsätzlich nach der VOB/B, jedoch beträgt die Verjährungsfrist für sämtliche Leistungen 62 Monate, soweit im Verhandlungsprotokoll nicht etwas anderes vereinbart ist.
Werden Mängel bereits während der Bauausführung festgestellt, kann der HU abweichend von § 4. 7 VOB/B i.V.m. § 8. 3 VOB/B den Vertrag oder einen abgeschlossenen Teil der vertraglichen Leistung kündigen oder den Mangel auf Kosten des NU beseitigen, wenn die vom HU gesetzte angemessene Frist zur Mangelbeseitigung fruchtlos abgelaufen ist.
- 9.2 Der NU verpflichtet sich, für seine Leistung einschlägige Normen und Vorschriften zum Qualitätsmanagement (QM) zu beachten. Der HU ist berechtigt, die Leistungen des NU daraufhin zu überprüfen und zu dokumentieren.
- 9.3 Der NU tritt für den Fall der Auftragserteilung bereits jetzt sämtliche sich aus der Durchführung dieses Vertrages gegen seine Subunternehmer und Lieferanten ergebenden Mängel-, Garantie- und Schadensersatzansprüche an den HU ab. Der HU nimmt die Abtretung an. Der HU ermächtigt den NU bis auf Widerruf, die abgetretenen Ansprüche im eigenen Namen und für eigene Rechnung geltend zu machen. Der NU hat die Abtretung der Ansprüche an den HU in den Verträgen mit seinen Subunternehmern und Lieferanten vorzusehen und diese zu verpflichten, bei Weitervergabe der vertraglichen Leistungen an Subunternehmer und Lieferanten mit diesen gleichfalls eine Abtretung der Mängelansprüche an den HU zu vereinbaren. Die Mängelhaftung des NU bleibt von der Abtretung unberührt. Im Falle einer Inanspruchnahme des NU kann dieser jedoch verlangen, daß die abgetretenen Ansprüche gegenüber den Subunternehmern und Lieferanten zurückabgetreten werden.

10 Haftung gem. Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG) und Sozialgesetzbuch (SGB) IV und VII: Kündigung, Schadensersatz, Sicherheitsleistung u.a.

10.1 Bürgerhaftung:

Nach § 14 AEntG haftet ein Unternehmer, der einen Bauauftrag erteilt (HU), wie ein Bürge für die Verpflichtung des Auftragnehmers (NU) zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes an seine Arbeitnehmer und zur Zahlung der Beiträge an die Urlaubskasse. Die gleiche Haftung trifft den Unternehmer auch für etwaige Nachunternehmer des Auftragnehmers und für Verleiher, die vom Auftragnehmer oder einem seiner Nachunternehmer beauftragt worden sind.

Weiterhin haftet ein Unternehmer, der einen Bauauftrag erteilt (HU), nach §§ 28 e Abs. 3 a SGB IV, 150 Abs. 3 SGB VII wie ein Bürge für die Gesamtsozialversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträge seiner mit Bauleistungen beauftragten Auftragnehmer im In- und Ausland (NU). Die gleiche Haftung trifft den Unternehmer auch für Verleiher, die vom Auftragnehmer beauftragt worden sind.

10.2 Zusicherung/Mitteilungs- und Nachweispflichten

Der NU versichert, die Vorschriften des AEntG und des SGB IV und VII vollständig einzuhalten, insbes. seinen Mitarbeitern den Mindestlohn zu bezahlen, die Beiträge an die Urlaubskasse ordnungsgemäß abzuführen sowie seinen Verpflichtungen zur Zahlung der Gesamtsozialversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträge ordnungsgemäß nachzukommen.

Der NU übergibt dem HU gem. Ziff. 13 des Verhandlungsprotokolls die dort aufgeführten Unterlagen und Nachweise zum dort jeweils genannten Übergabezeitpunkt.

Im Falle der Weitervergabe der Leistungen nach dem NU-Vertrag oder von Teilen dieser Leistungen und im Falle der Beauftragung von Verleihern wird der NU auch seine Nachunternehmer und Verleiher ausdrücklich zur Einhaltung der Vorschriften des AEntG und des SGB IV und VII verpflichtet. Soweit aufeinander folgende Untervergaben im Wege einer Nachunternehmerkette erfolgen, verpflichtet sich der NU, durch vertragliche Vereinbarung sicherzustellen, daß sämtliche Nachunternehmer und/oder Verleiher diese Verpflichtungen erfüllen. Das Erfordernis der schriftlichen Zustimmung seitens des HU zu jeder Weitervergabe von Leistungen bleibt hiervon unberührt.

Sowohl bei Erbringung der Bauleistung durch den NU selbst als auch bei Weitervergabe an weitere Nachunternehmer oder bei Beauftragung eines Verleihers teilt der NU dem HU die Namen und die Tätigkeitsdauer sowie die zuständigen Einzugsstellen der Gesamtsozialversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträge für die zur Durchführung des Werkes jeweils notwendigen Beschäftigten mit, bei Arbeitnehmerüberlassung zusätzlich die der Leiharbeiter und bei Beauftragung eines ausländischen Nachunternehmers die der ausländischen Arbeitnehmer. Etwaige Änderungen teilt der NU dem HU unverzüglich mit.

Der NU verpflichtet sich, dem HU monatlich eine von seinen Arbeitnehmern ausgestellte Erklärung über den Erhalt des Mindestlohnes und bei Weitervergabe und/oder Beauftragung eines Verleihers die Erklärung der Arbeitnehmer des/der betreffenden weiteren Unternehmer(s) entsprechend dem Muster des HU vorzulegen.

10.3 Kündigung und Schadensersatz

Im Falle der Nichteinhaltung der unter Ziffn. 4.13, 4.14 und 10.2. aufgeführten Verpflichtungen ist der HU berechtigt, den Vertrag unabhängig von einer vereinbarten Vertragsstrafe aus wichtigem Grund zu kündigen und den noch nicht vollendeten Teil der Leistung auf Kosten des NU durch einen Dritten ausführen zu lassen. Die Ansprüche des HU auf Ersatz eines weitergehenden Schadens bleiben unberührt. Verwirkte Vertragsstrafen werden in diesem Fall als Mindestschaden angerechnet.

10.4 Sicherheit

Wird als Sicherheit für die Erfüllung der vertraglich geregelten Freistellungsverpflichtung des NU für Ansprüche gegen den HU aus der Bürgenhaftung gem. AEntG und SGB IV, VII ein Einbehalt vereinbart, wird die Sicherheit reduziert, wenn und soweit der NU nachweist, daß er und auch alle weiteren zur Vertragserfüllung eingesetzten Unternehmen, für die der HU als Bürge haftet, ihrer Verpflichtung zur Zahlung des Mindestentgelts sowie der Urlaubskassen-, Gesamtsozialversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträge nachgekommen sind. Im Falle eines Bareinbehaltes verpflichtet sich der HU, den freigewordenen Betrag unverzüglich auszubezahlen.

Wird die Freistellungsverpflichtung des NU über eine vom NU zu stellende Vertragserfüllungsbürgschaft abgesichert, wird die Vertragserfüllungsbürgschaft vom HU bezüglich des über den in Ziff. 11.3 des Verhandlungsprotokolls vertraglich vereinbarten Prozentsatz hinausgehenden Betrages freigegeben, sobald – mit Ausnahme der vertraglich geregelten Freistellungsverpflichtung des NU – sämtliche sonstigen vertraglichen Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Eine weitergehende Freigabe der Bürgschaft erfolgt nur in dem Maß, in dem der NU nachweist, daß er und alle weiteren zur Vertragserfüllung eingesetzten Unternehmen, für die der HU als Bürge haftet, ihrer Verpflichtung zur Zahlung des Mindestentgelts sowie der Urlaubskassen-, Gesamtsozialversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträge nachgekommen sind.

10.5 Ermächtigung zur Einholung von Auskünften

Der NU ermächtigt den HU, Auskünfte über die Zahlung der Urlaubskassen-, Gesamtsozialversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträge bei den jeweils zuständigen Einzugsstellen einzuholen.

11 Bürgschaften

11.1 Zur Sicherung sämtlicher Ansprüche des HU aus oder im Zusammenhang mit dem NU-Vertrag, insbesondere auf Erfüllung einschließlich der Erfüllung von Nachträgen, Schadensersatz, Vertragsstrafe, Freistellung und Erstattung von Überzahlungen, hat der NU unmittelbar nach Vertragsschluß eine selbstschuldnerische Vertragserfüllungsbürgschaft eines namhaften deutschen Kreditinstituts oder Kreditversicherers zu stellen. Die Bürgschaftserklärung muß unbefristet sein, einen Verzicht auf die Einreden der Aufrechenbarkeit und Anfechtbarkeit (§ 770 BGB), es sei denn die aufrechenbare Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt, und einen Verzicht auf das Recht zur Hinterlegung des Bürgschaftsbetrages enthalten. Die Bürgschaftserklärung muß den Hinweis enthalten, daß der Anspruch aus der Bürgschaft nicht vor dem gesicherten Anspruch verjährt; § 202 II BGB bleibt unberührt. Die Bürgschaftssumme hat 10 % der Auftragssumme zu betragen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

11.2 Der NU ist berechtigt, den Einbehalt für Mängelansprüche gemäß Ziff. 13.2 nur durch eine Bürgschaft eines namhaften deutschen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers abzulösen. Die Bürgschaft dient der Sicherung sämtlicher Mängelansprüche des HU aus oder im Zusammenhang mit dem NU-Vertrag. Sie besichert auch die Mängelansprüche des GU für bei der Abnahme festgestellte Mängel, falls und soweit der NU die Vertragserfüllungsbürgschaft zurückerhalten hat. Für den Inhalt der Bürgschaft gilt Ziffer 11.1 entsprechend.

Der HU hat eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche nach Ablauf der vereinbarten Verjährungsfrist für Mängelansprüche zurückzugeben. Soweit jedoch zu diesem Zeitpunkt seine geltend gemachten Ansprüche noch nicht erfüllt sind, darf er einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.

11.3 Sofern HU und NU eine Vorauszahlung vereinbart haben, ist der NU verpflichtet, zur Sicherung etwaiger Rückzahlungsansprüche des HU eine Bürgschaft auf erstes Anfordern in Höhe der Vorauszahlung zu stellen. Für den Inhalt der Bürgschaft gilt im übrigen Ziffer 11.1 entsprechend. Die Bürgschaft muß von einem namhaften deutschen Kreditinstitut oder Kreditversicherer stammen und dem HU vor der Vorauszahlung übergeben werden.

12 Haftung – Versicherungen

12.1 Der NU trägt im Verhältnis zum HU die Verantwortung und Haftung für sämtliche Unfälle, Schäden und Nachteile, die bei der Abwicklung des Vertrages ihm selbst, dem HU oder Dritten entstehen und deren Ursache der NU zu vertreten hat. In diesem Umfang hat er auch den HU von Ansprüchen Dritter freizustellen.

12.2 Der NU hat dem HU das Vorhandensein einer nach Deckungsumfang und -höhe ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und deren Aufrechterhaltung während der Bauzeit zu belegen. Die nachzuweisende Haftpflichtversicherung muß eine erweiterte Produkt-Haftpflichtversicherung umfassen, es sei denn, die Leistung des NU umfaßt ausschließlich den Einbau, die Montage, Reparatur oder Wartung von von Dritten hergestellten und gelieferten Produkten oder die Bereitstellung von Instruktionen solche Produkte betreffend. Wenn nichts anderes vereinbart ist, müssen die Mindestdeckungssummen betragen für:

Bauhauptgewerbe

€ 2.500.000,- für Personenschäden
€ 2.500.000,- für Sach-, Vermögens- und
Bearbeitungsschäden

Baunebengewerbe

€ 2.500.000,- für Personenschäden
€ 2.500.000,- für Sach- und Vermögensschäden
€ 250.000,- für Bearbeitungsschäden

12.3 Der Umfang der Haftung des NU wird durch den Deckungsumfang der Versicherung nicht begrenzt. Das Fehlen des Versicherungsnachweises berechtigt den HU nach erfolgloser Mahnung und Fristsetzung zur Kündigung des Vertrages oder zum Abschluß einer Haftpflichtversicherung zugunsten des NU und auf dessen Kosten in Höhe der nicht nachgewiesenen Deckungssummen.

12.4 Schließen AG oder HU eine objektbezogene Haftpflichtversicherung unter Einschluß des NU-Risikos ab, ist der NU verpflichtet, die anteilige Prämie sowie den vereinbarten Selbstbehalt zu tragen.

12.5 Bauleistungsschäden hat der NU dem HU unverzüglich anzuzeigen. Soweit der NU dieser Pflicht nicht nachkommt, trägt er alle daraus entstehenden Schäden und Nachteile selber. Selbstbehalte gehen zu Lasten des NU.

12.6 Anstelle von § 7 VOB/B gilt für die Gefahrtragung § 644 BGB.

13 Abrechnung – Zahlung

13.1 Die Abrechnung erfolgt, soweit nicht ein Pauschalpreis vereinbart ist, nach gegenseitig anerkanntem Aufmaß. Einzureichen sind prüffähige Rechnungen in doppelter Ausfertigung, aus denen die Projektbezeichnung, die Projektnummer, die ausgeführten Leistungen sowie alle erhaltenen Zahlungen ersichtlich sein müssen.

- 13.2 Die Schlußzahlung erfolgt unter Abzug des zu vereinbarenden Einbehaltes für Mängelansprüche. Die Einzahlung des Einbehalts auf ein Sperrkonto wird einvernehmlich ausgeschlossen. Sollte der als Sicherheit vereinbarte Betrag durch die Höhe der Restforderung nicht oder nicht voll gedeckt sein, so verpflichtet sich der NU zu einer entsprechenden Rückzahlung.
- 13.3 Sämtliche Zahlungen erfolgen per Überweisung.
- 13.4 Die Anerkennung sowie die Bezahlung der Schlußrechnung schließen Rückforderungen wegen fehlerhaft berechneter Leistungen und Forderungen nicht aus. Ein Wegfall der Bereicherung kann nicht geltend gemacht werden. Bei Überzahlung verpflichtet sich der NU zur Erstattung des zuviel gezahlten Betrages zzgl. 5 % Zinsen seit Zahlung, es sei denn, es werden höhere oder geringere gezogene Nutzungen nachgewiesen.
- 13.5 Von allen Zahlungen wird der HU 15 % des fälligen Brutto-Rechnungsbetrages einbehalten und an das für den NU zuständige Finanzamt abführen (Steuerabzug gem. § 48 EStG). Der Steuerabzug unterbleibt, wenn der NU dem HU eine gültige Freistellungsbescheinigung (§ 48 b EStG) des für ihn zuständigen inländischen Finanzamtes vorlegt.

14 Stundenlohnarbeiten

- 14.1 Stundenlohnarbeiten dürfen nur auf besondere schriftliche Anweisung des HU durchgeführt, müssen täglich nachgewiesen und der Nachweis vom HU gegengezeichnet werden. Die Abzeichnung der Taglohnstunden kann nur durch den Bauleiter des HU erfolgen. Die Höhe der Vergütung für eine Lohnstunde wird zwischen HU und NU besonders vereinbart.
- 14.2 Sollte sich bei späterer Prüfung herausstellen, daß die bereits unterschriebenen Stundenlohnzettel vertragliche Leistungen (einschließlich Nebenleistungen) betreffen, so werden diese nicht vergütet. Bei evtl. Doppelzahlung gilt Ziff. 13.4.

15 Beendigung des Vertrages

Ein außerordentliches Kündigungsrecht steht dem HU zu, wenn der NU die für die Erbringung seiner Leistung einschlägigen Rechtsvorschriften (z. B. betreffend Arbeitsgenehmigungen, Abführung von Steuern und Sozialabgaben, Arbeitnehmerüberlassung) nicht beachtet oder Nachweise, die der HU nach den vertraglichen Vereinbarungen verlangen darf, nicht oder nicht fristgerecht vorlegen kann und dem HU oder der Bauausführung dadurch ein wesentlicher Nachteil droht. In diesem Fall gelten die Rechtsfolgen des § 8.3 VOB/B.

16 Sonstiges

- 16.1 Forderungen des NU gegen den HU aus diesem Vertragsverhältnis können an Dritte nur mit Zustimmung des HU abgetreten oder verpfändet werden.
- 16.2 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des NU ist ausgeschlossen, es sei denn, diese sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

17 Streitigkeiten – Schiedsvereinbarung

Alle Streitigkeiten aus dem Nachunternehmervertrag, aus allen Zusatzaufträgen sowie alle Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Nachunternehmervertrag oder den Zusatzaufträgen stehen, werden unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht nach den Abschnitten I und V der Streitlösungsordnung für das Bauwesen, herausgegeben von der Deutschen Gesellschaft für Baurecht und dem Deutschen Betonverein (SL Bau) in der bei Abschluß des Nachunternehmervertrages gültigen Fassung entschieden.

Das Schiedsgericht ist auch befugt, über alle Gegenforderungen und Rechte aus anderen Rechtsverhältnissen, die im Wege der Aufrechnung, der Zurückbehaltung oder der Widerklage in das Verfahren eingeführt werden, zu entscheiden.

Zuständig für die Niederlegung des Schiedsspruches ist das Amtsgericht Mannheim.

Sollte ein ordentliches Gericht den Schiedsspruch oder Schiedsvergleich aufheben, dann kann über die Rechte und Pflichten der Parteien wiederum nur ein Schiedsgericht nach der Maßgabe dieser Ziff. 17 entscheiden.

Ist eine der Vertragsparteien an einem Schiedsgerichtsverfahren oder einem ordentlichen Gerichtsverfahren beteiligt, das im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben steht, für das der NU Lieferungen und Leistungen erbracht hat, so kann sie der jeweils anderen Vertragspartei im Schiedsverfahren bzw. im ordentlichen Gerichtsverfahren den Streit verkünden. Dritte, die ein rechtliches Interesse am Obsiegen einer der Vertragsparteien haben, können dem Schiedsgerichtsverfahren zur Unterstützung dieser Partei beitreten.

Die Schiedsgerichtsvereinbarung schränkt nicht die Möglichkeit ein, selbständige Beweisverfahren (§§ 485 ff. ZPO), gerichtliche Mahnverfahren (§§ 688 ff. ZPO) oder einen Vollstreckungsbescheid zu beantragen. Die Schiedsgerichtsvereinbarung wird dadurch nicht aufgehoben. Das streitige Verfahren wird als Schiedsgerichtsverfahren durchgeführt.

Gerichtsstand für das Schiedsgericht ist Mannheim. Gerichtsstand im Sinn des § 1062 ZPO ist das OLG Karlsruhe.

Mediation und Schlichtung nach den Abschnitten II und III der SL Bau sind im Fall von Streitigkeiten ausgeschlossen.

Der HU ist berechtigt, im Fall von Streitigkeiten zwischen Baubeginn und Abnahme der Leistung des NU von dem NU die Durchführung eines Adjudikationsverfahrens nach den Abschnitten IV der SL Bau sowie den Abschluß einer Vereinbarung einer Adjudikation und eines Adjudikatorenvertrages jeweils gem. Muster der Deutschen Gesellschaft für Baurecht und des Deutschen Betonvereins zu verlangen. Der NU erklärt hierzu bereits jetzt seine Zustimmung.

Im Fall des Widerspruchs einer Partei gegen eine Adjudikationsentscheidung gem. §§ 26 Abs. 3, 28 Abs. 1 SL Bau oder der Beendigung gem. § 27 SL Bau vereinbaren die Parteien hiermit die Durchführung eines Schiedsgerichtsverfahrens nach Maßgabe dieser Ziff. 17.

18 Verhaltenskodex für Nachunternehmer und Lieferanten

Der NU ist zur Einhaltung des nachfolgenden Verhaltenskodex für Nachunternehmer und Lieferanten verpflichtet.

Verhaltenskodex für Nachunternehmer und Lieferanten

Die Bilfinger Berger AG und ihre Konzerngesellschaften (Bilfinger Berger) sind den Grundsätzen von Ethik, Integrität und Gesetzestreue verpflichtet. Die Verhaltensgrundsätze und Verhaltensrichtlinien von Bilfinger Berger¹ und die Prinzipien der Global Compact-Initiative der Vereinten Nationen² sind zwingende Vorgaben für alle Mitarbeiter von Bilfinger Berger.

Auch von ihren Nachunternehmern und Lieferanten erwartet Bilfinger Berger Integrität und ein gesetzestreu, ethisches Verhalten, das den Prinzipien der Global Compact-Initiative und den nachgenannten Mindeststandards entspricht.

Bekämpfung von Korruption

- Nachunternehmer und Lieferanten wirken jeder strafbaren oder unethischen Einflussnahme auf Entscheidungen von Bilfinger Berger oder anderen Unternehmen und Institutionen aktiv und konsequent entgegen und gehen gegen Bestechlichkeit im eigenen Unternehmen vor.

Bekämpfung von verbotenen Absprachen

- Nachunternehmer und Lieferanten beteiligen sich nicht an illegalen wettbewerbsbeschränkenden Absprachen und bekämpfen verbotene Kartelle.

Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit

- Nachunternehmer und Lieferanten beachten die einschlägigen gesetzlichen Regelungen zur Beschäftigung von Mitarbeitern und gehen effektiv gegen illegale Beschäftigung und Schwarzarbeit vor.

Achtung grundlegender Rechte der Mitarbeiter

- Nachunternehmer und Lieferanten achten die Gesundheit, Sicherheit und Persönlichkeitsrechte ihrer Mitarbeiter und verpflichten sich den Prinzipien eines respektvollen, fairen und nichtdiskriminierenden Umgangs. Sie beschäftigen und entlohnen ihre Mitarbeiter auf der Basis fairer und gesetzeskonformer Verträge und halten die internationalen Mindestarbeitsstandards, wie sie auch in den ILO-Kernarbeitsnormen³ niedergelegt sind, ein.

Achtung der Umwelt

- Nachunternehmer und Lieferanten beachten die einschlägigen gesetzlichen Umwelt-Standards und minimieren Umweltbelastungen.

Bilfinger Berger fordert ihre Nachunternehmer und Lieferanten auf, die Einhaltung der Prinzipien der Global Compact-Initiative und der Mindeststandards dieses Verhaltenskodex für Nachunternehmer und Lieferanten (Verhaltenskodex) auch bei ihren Nachunternehmern und Lieferanten durchzusetzen.

Nachunternehmer und Lieferanten von Bilfinger Berger sind gehalten, eigene Verstöße gegen den Verhaltenskodex, soweit diese die Geschäftsbeziehung zu Bilfinger Berger berühren, sowie etwaige Erkenntnisse über ein Fehlverhalten von Mitarbeitern von Bilfinger Berger zu melden.

Ansprechpartner

- Herr Dr. Werner Leifert, Chief Compliance Officer
Tel.: +49 (0) 621-459 2145, Fax: +49 (0) 621-459 2050
- Herr Rechtsanwalt Dr. Erich G. Bähr, Externer Ombudsmann
Tel.: +49 (0) 69 745050, Fax: +49 (0) 69 746861
Der Externe Ombudsmann ist auf Wunsch zur Vertraulichkeit verpflichtet.
- Compliance Hotline, Tel.: +49 (0) 180-1240843
Hinweise über die Hotline bleiben gänzlich anonym, da bei dieser speziellen Telefonnummer der Anschluss des Anrufers nicht identifiziert werden kann.

Nachunternehmer und Lieferanten sind verpflichtet, Verdachtsfälle aktiv aufzuklären und hierbei vorbehaltlos mit Bilfinger Berger zu kooperieren.

Besteht der begründete Verdacht eines Verstoßes eines Nachunternehmers oder Lieferanten gegen den Verhaltenskodex oder kommt ein Nachunternehmer oder Lieferant im Verdachtsfall seiner Aufklärungs- und Kooperationsverpflichtung nicht ausreichend nach, kann Bilfinger Berger die Geschäftsbeziehung mit dem betroffenen Nachunternehmer oder Lieferanten auf Grundlage der bestehenden vertraglichen oder gesetzlichen Rechte mit sofortiger Wirkung beenden. Bilfinger Berger behält sich im Falle eines Verstoßes gegen den Verhaltenskodex weitere rechtliche Schritte, insbesondere Schadensersatzforderungen, vor.

Bilfinger Berger kann den Verhaltenskodex von Zeit zu Zeit angemessen aktualisieren und erwartet von ihren Nachunternehmern und Lieferanten, solche Änderungen zu akzeptieren.

¹ <http://www.bilfingerberger.de/>

² <http://www.unglobalcompact.org>

³ <http://www.ilo.org>